

# **Bielefelder Rechtsstudien**

Schriftenreihe für Gesetzgebungswissenschaft,  
Rechtstatsachenforschung und Rechtspolitik

**24**

Birte Meister

Die Versagung  
der Akteneinsicht  
des Verletzten,  
§ 406e Abs. 2 StPO



**PETER LANG**

Internationaler Verlag der Wissenschaften

## A. Einleitung

Seit geraumer Zeit ist eine stetige Fortführung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren zu beobachten. Die mit dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 begonnene Fürsorge des Gesetzgebers für die Interessen des Verletzten spiegelt sich zuletzt in dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 – dem 2. Opferrechtsreformgesetz – wider. Ausfluss dieser Entwicklung ist eine zunehmende Aufgabenvielfalt des Strafverfahrens, welche die unterschiedlichen Funktionen der Beteiligung des Verletzten am Strafprozess hinreichend zu berücksichtigen hat<sup>1</sup>. Ergebnis dieser Opferrechtsgesetzgebung ist auch das auf Information gerichtete Akteneinsichtsrecht des Verletzten. Mit dem in § 406e StPO<sup>2</sup> normierten Recht, die Ermittlungsakten einzusehen, wird dem potentiell Geschädigten eine prozessrechtliche Sonderstellung eingeräumt, die über seine Nebenrolle als Zeuge hinausgeht. Er wandelt sich damit vom Zeugen zum gleichzeitigen Subjekt des Verfahrens<sup>3</sup>. Beruhend auf dieser verfahrensrechtlichen Doppelrolle entsteht im Hinblick auf sein Akteneinsichtsrecht ein Konflikt zwischen seinen privaten Interessen einerseits und den Verfahrensgarantien des Beschuldigten andererseits<sup>4</sup>. Mit der Kenntnis des Verletzten vom Akteninhalt geht zugleich das Risiko einer bewussten sowie unbewussten Einflussnahme der aus den Akten erlangten Informationen auf seine Aussage als Zeuge einher<sup>5</sup>. Seine Interessen als Prozessbeteiligter könnten den Inhalt seiner Zeugenaussage färben und diese „von einer Wissensbeurkundung

---

1 Rieß, JR 2006, S. 269 (276).

2 Die Normen werden grundsätzlich in der aktuellen Gesetzesfassung seit Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetzes am 01. Oktober 2009 zitiert. Sofern auf die bis zum 30. September 2009 geltende Rechtslage Bezug genommen wird, sind diese Paragraphen ausdrücklich mit „a.F.“ für alte Fassung nach der Gesetzesbezeichnung gekennzeichnet.

3 Jung, ZStW (93) 1981, S. 1147 (1150); Salditt, StraFo 1990, S. 54 (55); Schünemann 2008, S. 687 (690 ff.).

4 Zum Spannungsverhältnis siehe Blum 2005, S. 3; Rieß 2007, S. 751 ff.

5 Schünemann 2008, S. 687 (693 f.).

in eine strategisch konstruierte Parteierklärung transformieren<sup>6</sup>. Diesem Spannungsfeld versuchen die Versagungsgründe des § 406e Abs. 2 StPO Rechnung zu tragen. Sie sollen dazu dienen, einen Ausgleich der kollidierenden Interessen herbeizuführen und potentiellen Gefahren entgegenzutreten<sup>7</sup>.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden daher die folgenden Fragen: Vermögen die Versagungsgründe den schwierigen Interessenwiderstreit zu lösen? Werden sie in der Praxis angemessen umgesetzt? Und erweist sich die Regelung des Akteneinsichtsrechts als sachgerecht? Zur Einstimmung auf das Thema dienen zwei Entscheidungen.

## **I. Von Liebeserklärungen und 5 ½ Monaten**

Einer vom BGH verworfenen Angeklagtenrevision gegen ein Urteil des Landgerichts Baden-Baden aus dem Jahre 2004 lagen folgende Feststellungen zu grunde<sup>8</sup>:

„Der Angeklagte gab der im selben Haus wie er wohnhaften Nebenklägerin im Oktober 2001 einen Zettel, auf den er „Ich liebe Sie von ganzem Herzen, wollen Sie mit mir gehen?“ geschrieben hatte. Die gleichgeschlechtlich orientierte Nebenklägerin (...) hatte nicht reagiert und auch der Angeklagte war hierauf zunächst nicht zurückgekommen. Am 7. Dezember ließ ihn die Nebenklägerin in ihre Wohnung, weil er angeblich mit ihr reden wollte und sie glaubte, die ganze Angelegenheit ausräumen zu können. In der Wohnung bedrohte er sie mit einem Messer, schlug sie und vergewaltigte sie. (...) Die Revision rügte eine Verletzung von §§ 406e, 337 StPO, weil die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren dem Rechtsanwalt der Nebenklägerin Akteneinsicht gewährt hat. Später hat sich herausgestellt, dass die Nebenklägerin einigen auch als Zeugen gehörten Mitbewohnern Einsicht zumindest in Teile dieser Akten verschafft hat<sup>9</sup>. (...)“

Der BGH führt aus, dass wenn überhaupt, hier Akteneinsicht gemäß § 406e Abs. 2, Satz 2 StPO hätte versagt werden können, da hinsichtlich der Frage nach einer etwaigen Gefährdung des Untersuchungszwecks ein weiter Entscheidungsspielraum besteht<sup>10</sup>.

Die für eine Gefährdung des Untersuchungszwecks erforderlichen Mitteilungen wurden seitens der Verteidigung nicht angeführt, so dass vom BGH nicht beurteilt werden konnte, ob eine – hier nahezu offensichtliche (Anm. Verf.) – Ge-

---

6 Dölling 2007, S. 77 (83); Schünemann 2000, S. 1 (8).

7 BT Drucks 10/5305, S. 18.

8 BGH, NJW 2005, S. 1519 (1519 ff.).

9 BGH, NJW 2005, S. 1519 (1519 f.).

10 BGH, NJW 2005, S. 1519 (1519 f.).

fährdung des Untersuchungszwecks vorgelegen hat<sup>11</sup>. Zu einem in diesem Zusammenhang erörterten Beweisverwertungsverbot führte das Gericht dann weiter aus:

„Aktenkenntnis, im Übrigen auch wenn sie auf zu Recht gewährte Akteneinsicht zurückgeht, ist erforderlichenfalls bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Dabei spricht es offensichtlich nicht für die inhaltliche Unrichtigkeit einer Aussage, wenn der Zeuge nach Akteneinsicht seine bereits aktenkundige Aussage wiederholt<sup>12</sup>.“

Ob im zitierten Fall der Untersuchungszweck tatsächlich gefährdet erschien, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht entschieden werden. Über den konkreten Fall hinaus wirft diese Entscheidung aber interessante Fragen auf. Ist die Weitergabe von Akteninformationen vom Verletztenvertreter an seinen Mandanten zulässig und wenn ja auch empfehlenswert? Wie wirkt sich die Aktenkenntnis des Verletzten auf das Strafverfahren aus? Und inwieweit ist die Kenntnis des Verletzten vom Akteninhalt im Rahmen der Beweiswürdigung seiner Zeugenaussage zu berücksichtigen?

Hintergrund einer zweiten Entscheidung des BGH zu den Versagungsgründen war eine von der Verteidigung wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung erhobene auf § 406e Abs. 2, S. 3 StPO gestützte Verfahrensrüge. Die Rüge fußte darauf, dass der Geschädigtenvertreter die Akten vom 3. Februar 2003 bis Mitte Juli 2003, d.h. etwa fünfeinhalb Monate, einbehält und während dieses Zeitraums die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft still standen. Dazu stellte der BGH fest, dass sich daraus kein Verstoß gegen das Beschleunigungsverbot ergebe. Zur Begründung führte er folgendes aus<sup>13</sup>:

„Die Revision hebt hervor, dass dem Geschädigtenvertreter die Akten nur für drei Tage übersandt worden seien. Hätte die Staatsanwaltschaft nur „nachdrücklich“ agiert, hätte diese Akteneinsicht „innerhalb zwei Wochen durchgeführt werden können“. Der Senat kann alledem nicht folgen. Mit der ursprünglichen Frist von drei Tagen für die Akteneinsicht hat die Staatsanwaltschaft diese Frist nicht im Wesentlichen unabänderbar verbindlich festgelegt, so dass ihre Überschreitung ohne weiteres dem Beschleunigungsgrundsatz zuwiderliefe. Es gibt keine ausdrücklichen Regelungen über den einem Geschädigtenvertreter (...) zuzubilligenden Zeitraum für Akteneinsicht. Es ist daher ein an der grundsätzlichen Bedeutung der Akteneinsicht ebenso wie an den Umständen des Einzelfalls orientierter angemessener Zeitraum zuzubilligen, wobei insbesondere auch der – (...) ersichtlich (...) nicht geringe – Aktenumfang von Bedeutung ist. Hieran gemessen erscheint es fraglich, ob die dem Geschädigtenvertreter für die Akteneinsicht nur zugebilligten drei Tage noch als

---

11 BGH, NJW 2005, S. 1519 (1520).

12 BGH, NJW 2005, S. 1519 (1520).

13 BGH 1 StR 78/05, Beschluss v. 21.07.2005; BGH, HRRS 2005, Nr. 726.

hinlänglich gewertet werden könnten. Jedenfalls ist die durch die internen Verfügungen vorgenommene Fristverlängerung (...) keine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung, sondern eher die Korrektur eines zu knapp bemessenen Zeitraums.“

Auch diese Entscheidung verdeutlicht nicht nur den Umgang des Widerstreits von Verletzten- und Beschuldigteninteressen in der Praxis, sie zeigt darüber hinaus, wie wichtig die Versagung der Akteneinsicht im Einzelfall sein kann und wirft die Frage auf, welcher Zeitraum die Ausübung des Akteneinsichtsrechts des Verletzten noch zu rechtfertigen vermag.

Beide Praxisfälle lassen erkennen, dass die aufgeworfenen Probleme aus dem zwischen Verletzten- und Beschuldigteninteressen bestehenden Konflikt herrühren, aber auch die Wahrheitsfindung im Strafverfahren und Justizressourcen eine große Rolle spielen. Dies schließt den Kreis zu der eingangs gestellten Frage, inwieweit die gesetzlichen Versagungsgründe dazu beitragen können, diese Spannungsfelder zu entschärfen.

## II. Stand der Forschung

Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten war bereits Gegenstand vereinzelter Monographien. So hat sich *Grandel* 1989 erstmalig mit der Strafakteneinsicht durch Verletzte und der damals noch ungeregelten Akteneinsicht Nicht-Verfahrensbeteiligter Dritter auseinandergesetzt<sup>14</sup>. Anhand ausgewählter Fallgruppen betrachtete er deren Einsichtsrecht vor dem Hintergrund des durch das Volkszählungsurteil<sup>15</sup> anerkannten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von Beschuldigten und sonstigen Personen, von denen Unterlagen und Daten in den Strafakten enthalten sind. Seit der Arbeit von *Grandel* sind mittlerweile 20 Jahre vergangen. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsprechung zu dem Gebiet, soweit sie damals bereits bestand, möglicherweise veraltet ist. Im Übrigen lag seine Schwerpunktsetzung im normativen Bereich des § 406e StPO, so dass rechtstatisch-sachliche und sozialpsychologische Überlegungen nicht mit eingeflossen sind.

Einige Jahre später verfasste *Cho* einen „Beitrag zur Konkretisierung des berechtigten Interesses des Verletzten“<sup>16</sup>. Er beschränkte sich auf rein dogmatische Überlegungen zur Anspruchsvoraussetzung des berechtigten Verletzteninteresses. Auf die gesetzlich normierten Versagungsgründe hingegen wurde – wegen der anders ausgerichteten Konzeption seiner Darstellung – nicht eingegangen.

---

14 *Grandel* 1989.

15 BVerfG, NJW 1984, S. 419 ff.

16 *Cho* 2000.

Neben monographischen Werken war das Akteneinsichtsrecht des Verletzten auch Gegenstand rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung verschiedener Aufsätze<sup>17</sup> und Anmerkungen<sup>18</sup>. Hervorzuheben sind insbesondere die aus neuerer Zeit stammenden Beiträge von *Hoffmann*, *Kiethe*, *Riedel/Wallau* und *Steffens*<sup>19</sup>. Gemeinsam ist diesen Abhandlungen ihre methodisch-normative Vorgehensweise. Sie stellen die Problematik des § 406e StPO dar und diskutieren Voraussetzungen und Schranken anhand unterschiedlicher, teilweise von der Rechtsprechung entschiedener Problemkonstellationen in einem opfer- und/oder täterorientierten Kontext. Allein *Steffens* befasst sich ausschließlich mit den in § 406e Abs. 2 StPO festgeschriebenen Versagungsgründen. Ausschlaggebend für seine Betrachtung war eine Entscheidung des Landgerichts Stralsund, in der sich das Gericht grundsätzlich für den Vortritt der Verletztenrechte auf Information durch Akteneinsicht gegenüber den Beschuldigteninteressen entschieden hat<sup>20</sup>. Sein Aufsatz schließt mit Überlegungen zugunsten einer intensiven Anwendung der Versagungsgründe.

Neben diesen Arbeiten seien noch die Veröffentlichungen erwähnt, die das Akteneinsichtsrecht gemäß § 406e StPO nicht schwerpunktmäßig behandeln, sondern im Rahmen der Verletztenrechte insgesamt erörtern<sup>21</sup>.

Die vorliegende rechtswissenschaftliche Untersuchung will das Problem des dem § 406e StPO immanenten Interessenkonflikts neben rechtsdogmatischen Überlegungen unter Einbeziehung rechtstatsächlicher, sozial- sowie aussagepsychologischer Grundsätze beleuchten. Mittels der empirischen Ergebnisse soll die Handhabung des Akteneinsichtsrechts, schwerpunktmäßig seine Versagung, in der Praxis analysiert werden. Erkenntnisse der Sozial- und Aussagepsychologie dienen zur näheren Erläuterung des durch die Akteneinsicht verursachten Spannungsverhältnisses und der damit einhergehenden Nebenwirkungen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse sollen schließlich Anregungen für die Praxis gewonnen werden.

17 *Barton*, StrafRR 2009, S. 404 ff.; *derselbe*, JA 2009, S. 753 ff.; *Hoffmann*, StRR 2007, S. 249 ff.; *Kiethe*, wistra 2006, S. 50 ff.; *Lüderssen*, NStZ 1987, S. 249 ff.; *Otto*, GA 1989, S. 289 ff.; *Riedel/Wallau*, NStZ 2003, S. 393 ff.; *Schaefer*, NJW-Spezial 2007, Heft 7, S. 327 ff.; *Schäfer*, wistra 1988, S. 216 ff.; *Schlothauer*, StV 1987, S. 356 ff.; *Steffens*, StraFo 2006, S. 60 ff.

18 *Frye*, wistra 2006, S. 78 f.; *Neuhaus*, StraFo 1996, S. 27 f.; *Nix*, NJ 1994, S. 278; *Schlothauer*, StV 1988, S. 334 f.; *Vahle*, Kriminalistik 2006, S. 330 und S. 461.

19 *Hoffmann*, StRR 2007, S. 249 ff.; *Kiethe*, wistra 2006, S. 50 ff.; *Riedel/Wallau*, NStZ 2003, S. 393 ff.; *Steffens*, StraFo 2006, S. 60 ff.

20 LG Stralsund, StraFo 2006, S. 76 f.

21 *Barton/Krawczyk*, StafRR 2009, S. 164 (165); *Böttcher* 1987, S. 133 (134); *Niedling* 2005, S. 143 ff.; *Salditt*, StraFO 1990, S. 54 (55); *Schroth* 2005, S. 58 f.; *Schünemann*, NStZ 1986, S. 193 (199); *derselbe* 2008, S. 687 (693 f.)

### **III. Erkenntnisinteressen dieser Arbeit**

Vor dem Hintergrund des Konflikts von Opfer- und Beschuldigtenbelangen ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Versagungsgründe diesem Spannungsverhältnis hinreichend Rechnung tragen. Dabei ist der Frage nachzugehen, ob die Versagungsgründe den Risiken, die durch die Gewährung von Akteneinsicht an den Verletzten entstehen, wirksam entgegen wirken können. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der durch die Akteneinsicht bedingten möglichen Beeinträchtigung von Wahrheitsfindung und Verteidigungsinteressen. Es soll beleuchtet werden, inwieweit die Versagungsgründe der materiellen Wahrheit und den Belangen des Beschuldigten Rechnung tragen. Bedeutung gewinnt in diesem Kontext zudem die Natur des Akteneinsichtsrechts als Informationsrecht des Verletzten sowie die Doppelrolle des vermeintlichen Opfers als Prozesssubjekt und Beweismittel. Gerade aufgrund dieser unterschiedlichen Funktionen ist zu hinterfragen, ob und unter welchen Umständen die durch die Aktenkenntnis des Verletzten erlangten nachträglichen Informationen die Wahrheitsfindung und Verteidigungsbelange beeinflussen. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Beweiswürdigung des Gerichts? Zur Klärung dieser Fragen soll neben rechtlichen Überlegungen auch auf Erkenntnisse im Bereich der Sozialforschung und Glaubhaftigkeitsdiagnostik zurückgegriffen werden.

Ein weiteres Ziel der Arbeit ist es, anhand der empirischen Sozialforschungsmethode der Aktenanalyse die Rechtswirklichkeit zu beleuchten. Im Rahmen dieser Untersuchung kann selbstverständlich nicht eine Gesamtbetrachtung der Handhabung sämtlicher deutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte mit der Versagung des Akteneinsichtsrechts einfließen. Die Analyse ist beispielhaft und beschränkt sich auf 200 landgerichtliche Strafverfahren mit nebenklageberechtigten Verletzten aus dem Bezirk des OLG Hamm im Jahre 2004. Dabei gilt es Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie häufig Verletzten in der Rechtswirklichkeit die Akteneinsicht verweigert wird. Wie handhaben Staatsanwaltschaft und Gericht die Versagung der Akteneinsicht gemäß § 406e Abs. 2 StPO im Alltag? In welchen Fällen mit welcher Begründung wird dem Verletzenvertreter die Akteneinsicht versagt? Entspricht die tatsächliche Versagungspraxis einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Beschuldigten- und Verletzteninteressen?

Unter Berücksichtigung der durch die empirische Studie gewonnenen Erkenntnisse und den Erfahrungen der Sozial- und Aussagepsychologie ist schließlich der Frage nachzugehen, welche Konsequenzen sich daraus für Verletzenvertretung und Verteidigung ergeben. Abschließend erfolgt im Hinblick auf § 406e Abs. 2 StPO eine Auseinandersetzung mit der Entwicklung der aktuellen

Opferrechtsgesetzgebung. Ziel dieser Arbeit ist es, die bislang schwerpunktmäßig auf normativer Ebene geführte Diskussion über Voraussetzungen und Auslegung der Versagungsgründe unter Berücksichtigung von Verletzten- und Beschuldigteninteressen sowie der Wahrheitsfindung im Strafverfahren mit Argumenten der Erfahrungswissenschaften zu bereichern.

## **IV. Gang der Darstellung**

Als Einstieg in das Thema wird zunächst die gesetzliche Grundlage des Akten-einsichtsrechts des Verletzten erläutert im Rahmen dessen Voraussetzungen und Grenzen der Regelung aufgezeigt werden. Im weiteren Verlauf der Darstellung wird der Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum unter Zuhilfenahme praktischer Fälle aus der Rechtsprechung diskutiert. Dabei gilt es die unterschiedlichen Anforderungen aufzuzeigen, die an den jeweiligen Versagungsgrund gestellt werden und sich mit den verschiedenen Auffassungen kritisch auseinander zu setzen. Im Anschluss daran soll, aufgrund der aus der empirischen Untersuchung gewonnenen Ergebnisse der Aktenanalyse, ein Bild über die Handhabung der Versagungsgründe in der Praxis gezeichnet werden. Sodann schließt sich der interdisziplinäre Teil zur Sozial- und Aussagepsychologie an. Schließlich werden die Ergebnisse aus Meinungsstand, Praxis und psychologischen Erkenntnissen zusammengeführt und aus deren Gesamtschau Konsequenzen für die rechtsberatende Praxis entwickelt.